

INFORMATION

des Obmannes Dr. Hans Freiler



Donnerstag, 3. November 2016

Kinderweihnachtsgeld wird auch für das Jahr 2016 gewährt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ein bedeutsamer familienpolitischer Erfolg der Landespersonalvertretung im Jahr 1964 war unter anderem das Kinderweihnachtsgeld. Eine nicht selbstverständliche Errungenschaft unserer „Pioniere“ im NÖ Landesdienst, die auch heute noch gewährt wird.

So freut es mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass unser Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll auch heuer wieder unserem Ansuchen entsprochen und entschieden hat, dass alle Kolleginnen und Kollegen, welche im Monat Dezember Anspruch auf die Kinderzulage haben, eine außerordentliche Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes erhalten.

Durch diese familienfreundliche finanzielle Unterstützung wird die große Wertschätzung des Dienstgebers gegenüber der Kollegenschaft wieder klar zum Ausdruck gebracht. Unser Dank dafür gilt unserem Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll und der Finanzreferentin, Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Johanna Mikl-Leitner, im Namen aller Kolleginnen und Kollegen, die in den Genuss dieser freiwilligen Sozialleistung kommen.

Diese außerordentliche Zuwendung beträgt nun

für das 1. Kind	169,00 Euro
für das 2. Kind	199,00 Euro
für das 3. und jedes weitere Kind	225,00 Euro

und wird am 30. November für Bedienstete in der Besoldung neu (NÖ LBG) sowie am 1. Dezember für Beamte und Beamtinnen bzw. 15. Dezember für Vertragsbedienstete im alten System ausbezahlt. Ist eine Antragstellung erforderlich, erfolgt die Auszahlung im Nachhinein.

LPV LANDES
PERSONAL
VERTRETUNG



Teilzeitbeschäftigte Bedienstete mit weniger als 50 % Beschäftigungsausmaß erhalten einen ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teilbetrag.

Für den angeführten anspruchsberechtigten Personenkreis ist

KEIN schriftlicher Antrag erforderlich – auch dann nicht, wenn die Bediensteten aufgrund einer Schutzfrist, eines Mutterschafts- bzw. Vater-Karenzurlaubes, eines Sonderurlaubes zur Erziehung des Kindes oder eines „Papamonats“ abwesend sind!

Ein **schriftlicher Antrag** ist nur von jenen Kolleginnen und Kollegen zu stellen, die nur deswegen keine Kinderzulage für ein Kind erhalten, weil der andere Elternteil für dieses Kind Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Dieser Antrag gilt nur dann, wenn dem anderen Elternteil von seinem Dienstgeber auch keine ähnliche Leistung wie die unseres Kinderweihnachtsgeldes gewährt wird. Das entsprechende Antragsformular steht auch auf unserer Homepage www.lpv.co.at im Bereich Formulare zum Download bereit.

Mit den besten Grüßen

